

Sozialversicherungsnummer

Allgemeines

Die Sozialversicherungsnummer ist ein unverwechselbares persönliches Identifikationsmerkmal. Sie wird nur einmal vergeben und ändert sich auch bei einem Namenswechsel nicht. Die Sozialversicherungsnummer wird dabei häufig auch als „Versicherungsnummer“ oder „Rentenversicherungsnummer“ bezeichnet.

Die Sozialversicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis beziehungsweise dem Versicherungsnummernnachweis zu entnehmen. Auf Antrag kann dieser bei Ihrer Krankenkasse oder über den Rentenversicherungsträger beantragt werden. Bitte benutzen Sie dafür unseren Online-Service <https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/>

Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen

Die Sozialversicherungsnummer wird für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sofort nach der Geburt bzw. Beginn der erstmaligen Mitgliedschaft vergeben.

Abfrage der Sozialversicherungsnummer

Liegt dem Arbeitgeber bei der Anmeldung die Sozialversicherungsnummer nicht vor, hat der Arbeitgeber mit seinem Entgeltabrechnungsprogramm oder mit dem von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten SV-Meldeportal

(<https://www.sv-meldeportal.de>) die Sozialversicherungsnummer abzufragen.

Für die Abfrage bei der Rentenversicherung werden die persönlichen Daten des Beschäftigten benötigt. Diese sind an entsprechender Stelle im Abrechnungsprogramm einzugeben.

Zu den persönlichen Angaben zählen

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geburtsort (optional)

Auch die **Jobcenter** können eine Sozialversicherungsnummer elektronisch bei der Deutschen Rentenversicherung abfragen.

Nach der Abfrage bekommt der Arbeitgeber über das Abrechnungsprogramm bzw. über das SV-Meldeportal eine Rückmeldung von der Deutschen Rentenversicherung. In der Regel wird die Sozialversicherungsnummer innerhalb weniger Minuten übermittelt. Sollte noch keine Versicherungsnummer vergeben sein, erfolgt eine Fehlanzeige.

Hinweis: Seit 01.01.2023 ist die Pflicht zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises beim Arbeitgeber entfallen.

Vergabe der Sozialversicherungsnummer

Liegt bei der Anmeldung eines Beschäftigten keine gültige Versicherungsnummer vor, weil in Deutschland noch nie eine Beschäftigung ausgeübt wurde, wird diese durch den Arbeitgeber mit dem Anmeldeformular (Meldung zur Sozialversicherung) in seinem Entgeltabrechnungsprogramm oder über das SV-Meldeportal beantragt.

Für die Vergabe der Sozialversicherungsnummer sind folgende Daten des Beschäftigten erforderlich:

- Name
- Geburtsname, wenn dieser vom Familiennamen abweicht
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht (Schlüssel)
- Staatsangehörigkeit (Schlüssel)

Nach einigen Tagen erhält der Arbeitgeber über sein Abrechnungsprogramm bzw. über das SV-Meldeportal die Rückmeldung mit der neu vergebenen Sozialversicherungsnummer des Beschäftigten.

Erfolgt erstmals eine Meldung beim Jobcenter und liegt noch keine gültige Sozialversicherungsnummer vor, so beantragt das **Jobcenter** unter Angabe der persönlichen Daten ebenfalls elektronisch die Vergabe der Sozialversicherungsnummer.